

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Strafen

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES2-A-133/004

Kennzeichen

E-Mail: strafen.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32341 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

	(0 27 52) 9025	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Franz Neuninger	32360	22.10.2015.

Angeschlagen am: 27. Okt. 2015
Abgenommen am: 20.11.2015

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben,

wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt).

..... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet) € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war.

..... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. € 30.-

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit Tatzeiten ab dem 15.11.2015. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Melk über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--